

HUMAN PLACES

INFORMATIONSBLETT ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



WER WIRD ABSCHIEBEMINISTER 2012?

10. KONFERENZ VON „JUGENDLICHE OHNE GRENZEN“ VOM 5. BIS 7. DEZEMBER
IN WARNEMÜNDE

HINDERNISLAUF

ERFAHRUNGSBERICHT ÜBER DIE BEGLEITUNG VON FLÜCHTLINGEN ZU ÄRZTEN
UND ÄMTERN

DAS BREMER MODELL – GESUNDHEITSVERSORGUNG FÜR FLÜCHTLINGE

KRANKENVERSICHERUNGSKARTE FÜR ALLE FLÜCHTLINGE

RECHT INTERESSANT? ... RECHT INTERESSANT!!

DIE ARBEITSHINWEISE ZUR ZENTRALEN/DEZENTRALEN UNTERBRINGUNG VON
AUSLÄNDERN IN MV VOM 11.06.2012 - EINE KRITISCHE BETRACHTUNG

IMPRESSUM

Titel: „Human Places“

Ausgabe: Heft 3/12

Hrsg.: Flüchtlingsrat
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29,
19002 Schwerin

Tel.: 0385/581 57 90

Fax: 0385/581 57 91

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Redaktion:
Ulrike Seemann-Katz
Ralf Göttlicher (verantwortlich)
Doreen Klamann-Senz

Fotos (soweit nicht anders angegeben):
Archiv Flüchtlingsrat

Layout: Diana Burandt

Redaktionsschluss:
20. Oktober 2012

Titelfoto: S. Hofschlaeger/pixelio.de

Download dieses Heftes unter:
www.fluechtlingsrat-mv.de/aktuelles/hp/

Wir freuen uns über Manuskripte und
Zuschriften.
Für unverlangt eingesandte Fotos,
Manuskripte und Materialien wird
jedoch keine Haftung übernommen.
Im Falle des Abdrucks kann die
Redaktion kürzen.
Manuskripte sollten als Datei (CD-Rom
oder E-Mail) geliefert werden.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Heraus-
gebers bzw. der Redaktion wieder.

Dieses Informationsblatt wird durch
den Europäischen Flüchtlingsfonds,
den Förderverein PRO ASYL e.V. und
die UNO Flüchtlingshilfe e.V. gefördert.

INHALT

	Seite
Impressum	2
Editorial	3
Unterbringung von Flüchtlingen in MV	3
Sozialleistungen für Flüchtlinge	4
Was gehört nicht in den Katalog? Interview über Sozialleistungen mit Herrn Sodji, Sozialarbeiter einer Flüchtlingsunterkunft in Rostock	5
Literaturtipps	5
MigrantInnen in Deutschland – Aufenthaltsrechtliche Grundlagen Eine Übersicht	6
Grundleistungen nach dem AsylbLG verfassungswidrig Anmerkungen zum Urteil des BVerfG und zu seinen Auswirkungen	8
Hindernislauf Erfahrungsbericht über die Begleitung von Flüchtlingen zu Ärzten und Ämtern	10
Das Bremer Modell – Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge Krankenversicherungskarte für alle Flüchtlinge	11
Recht interessant? ... recht interessant!! Die Arbeitshinweise zur zentralen/dezentralen Unterbringung von Ausländern in Mecklenburg-Vorpommern (MV) vom 11.06.2012 - Eine kritische Betrachtung	12
Wer wird Abschiebeminister 2012 - 10. Konferenz von „Jugendliche ohne Grenzen“ vom 5. bis 7. Dezember in Warnemünde	13
MEHR für ein gutes Miteinander zwischen Einheimischen und MigrantInnen	15
Trennung von Familien durch Kriege und Katastrophen Deutsches Rotes Kreuz hilft bei Suche nach Angehörigen und Kontaktaufnahme	16
Übersetzung auf Persisch	17
Neuer Vorstand beim Flüchtlingsrat MV	18
Wechsel in der Leitung des Projektes Human Places Doreen Klamann-Senz nach Elternzeit zurück	18
In eigener Sache	20

EDITORIAL



Ulrike Seemann-Katz,
Foto: privat

Liebe Leser_innen,

das Jahr 2012 neigt sich dem Ende zu. Es war ein Jahr, in dem sich einiges verändert hat. Im Sommer erklärte das Bundesverfassungsgericht die Sätze des Asylbewerberleistungsgesetzes für verfassungswidrig. Seitdem sollen Flüchtlinge Deutschen, EU-Bürger_innen oder Drittstaatler_innen mit gesichertem Aufenthalt, die Sozialhilfe beziehen, gleichgestellt sein, wenigstens was den Leistungsbezug angeht. Dieses Heft beleuchtet erste Erfahrungen. Wir thematisieren auch die immer noch erschwerten Zugänge derer, die Asylbewerberleistungen erhalten, zu medizinischer Versorgung und zu Förderinstrumenten am Arbeitsmarkt. Dazu gibt es in diesem Heft eine von der VSP gGmbH im Rahmen des „Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge – NAF“ erarbeitete nützliche Übersicht. Sie kann herausgetrennt und an die Wand gehängt werden. Wie in jedem Heft gibt es die Serviceseiten mit Lese- oder Terminhinweisen und last, but not least das Comeback von Doreen Klamann-Senz aus der Elternzeit. Herzlich Willkommen zurück!

Zu Weihnachten und für das neue Jahr 2013 wünschen wir uns, dass es mit der Verbesserung der Lebensbedingungen für Flüchtlinge weitergeht, dass die Hetze der vergangenen Tage angesichts leicht steigender Flüchtlingszahlen endlich aufhören möge, dass der Flüchtlingsrat dank zahlreicher Spenden seine finanziellen Probleme in den Griff bekommt und dass alle, mit denen wir bislang gut zusammengearbeitet haben, uns weiterhin gewogen sind. Und dass wir neue Unterstützung erhalten. Wir wünschen allen Leser_innen gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr! Wir wünschen wie immer viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns, wenn das Heft Nutzen im Alltag, in Beratung, Behörden und für die Flüchtlinge bringt, sowie über kritische und anerkennende Rückmeldungen.

Ulrike Seemann-Katz

UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN IN MV

NACHLESE ZUM HEFT „HUMAN PLACES 2.12“

von Ralf Göttlicher



Im September 2012 erschien unser Heft „Human Places 2.12“ mit dem Schwerpunkt „Beratung, Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen“. Die Unterbringung von Flüchtlingen ist in den zurückliegenden Monaten nun auch für eine breitere Öffentlichkeit zum Thema geworden. So wurden in den letzten Monaten in

Wolgast und Bad Doberan neue Asylbewerberheime eröffnet. Alle Landkreise und kreisfreien Städte suchen derzeit nach neuen Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge. Einzelne Landkreise laden den Flüchtlingsrat MV in ihren Sozialausschuss ein, um sich mit ihm über die Unterbringung von Asylbewerber_innen auszutauschen. Bei diesen Gelegenheiten legt der Flüchtlingsrat MV auch immer wieder seine Forderungen zur Betreuung und Beratung von Flüchtlingen, die über die bloße „Verwahrung“ hinausgehen, dar.

Allen Verwaltungen muss bewusst sein, dass Massenunterkünfte Bedrohungsszenarien unter der heimischen Bevölkerung fördern. 100 Flüchtlinge in einem Heim treten ganz anders in Erscheinung als 100 Flüchtlinge auf die ganze Kommune verteilt in separaten Wohnungen. Die dezentrale Unterbringung in eigenen Wohnungen würde den Aufbau individueller Kontakte zwischen den Einheimischen und den Flüchtlingen erleichtern – eine wichtige Voraussetzung für Verständnis und Integration.

Seit Ende 2011 gingen die für Flüchtlinge zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene von einer deutlichen Erhöhung der Flüchtlingszahlen im Jahr 2012 aus – weit vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu höheren Grundleistungen für Flüchtlinge. Die Kommunen und Landkreise im Land wurden bereits damals aufgefordert, neue Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge auf ihrem Gebiet zu schaffen. Da wundert es doch sehr, dass einige kommunale Entscheidungen überstürzt und wenig durchdacht wirken.

SOZIALLEISTUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE

usk - Wer als Mensch keinen Kontakt zu Flüchtlingen hat, wer unbedarft die Zeitungsmeldungen über das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgenommen hat, könnte zu dem Urteil kommen, nun seien Flüchtlinge ja gleichgestellt mit Deutschen oder aufenthaltsberechtigten Ausländern. Nun sei ja alles in Ordnung. Das aber erweist sich als Irrtum. Denn immer noch gibt es gravierende Unterschiede im Zugang zu sozialen Leistungen für Menschen mit ungesichertem oder teilweise sogar mit humanitärem Aufenthalt.



Foto: birgitH./pixelio.de

Worin bestehen die Einschränkungen?

Zwar erhalten Flüchtlinge, die dem AsylbLG unterliegen, in Mecklenburg-Vorpommern

nun Geldleistungen annähernd in gleicher Höhe wie Hartz-IV-Empfänger_innen, aber schon wird in Deutschland diskutiert, ob denn alles in bar auszuzahlen sei. Nebenstehender Kasten zeigt zudem auf, wo u. a. weiterer Handlungsbedarf in punkto Angleichung besteht.

Flüchtlinge, die Asylbewerberleistungen erhalten, sind nicht krankenversichert und erhalten Gesundheitsleistungen nur bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen. Nur wenn Behandlungen lebensnotwendig und unaufschiebbar sind, werden sie gewährt. Für die Leistungsgewährung ist jeweils vor dem Arztbesuch ein Gang zum Sozialamt nötig. Oft genug kommt Behandlung zu spät oder nicht in dem Umfang, wie sie medizinisch geboten wäre. Ausnahmen bilden hier die Länder Bremen und Hamburg. In Bremen erhalten Flüchtlinge seit 2005 eine Chipkarte

der AOK Bremen. Die Leistungen erbringt dort die AOK auf Grundlage eines Vertrags mit der Bremer AOK nach § 264 Abs. 1 SGB V (siehe Kasten). Nicht allein der Zugang zu Gesundheitsleistungen ist eingeschränkt. Auch bei der Lebensunterhaltssicherung ist einiges im Argen. Neben den Hürden beim Zugang zu Ausbildung und zum Arbeitsmarkt (siehe HP, Heft 3/2010) gibt es eine Reihe von Einschränkungen in der Förderung. Wer Zugang zu welchen Sozialleistungen hat, kann man der Zusammenstellung auf den Seiten fünf und sechs entnehmen, die vom Verbund für Soziale Projekte gGmbH im Rahmen des Projekts „Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge II – NAF II“ erstellt wurde. Ein erster Blick verrät: Die Materie, wer welche Förderungen erhalten kann, ist kompliziert.

Wer keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hat und Asylbewerberleistungen erhält, kann immerhin eine schulische Ausbildung machen, erhält aber kein BAFöG. Gleiches gilt für die Aufnahme eines Studiums – auch bei Einser-Abitur. Aber auch wenn Zugang zum Arbeitsmarkt besteht, haben Flüchtlinge mit Asylbewerberleistungen nicht vollständig die gleichen Rechte. Zwar können sie sich nach §§ 6, 29ff., 35ff., 122 SGB III arbeitssuchend melden und haben theoretisch Anspruch auf Profiling und Vermittlung. Regelmäßig läuft diese Maßnahme jedoch ins Leere, denn multiple Vermittlungshemmnisse wie Sprachdefizite, fehlende Anerkennung von Abschlüssen oder gar fehlende Abschlüsse, fehlende Mobilität usw. können nicht beseitigt werden, weil kein Anspruch auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht. Berufsausbildungsbeihilfe erhalten Flüchtlinge mit ungesicherten Aufenthalten in den allermeisten Fällen nicht.

Auswege, Hilfe oder Beratung finden Flüchtlinge bei den Trägern des Netzwerkes Arbeit für Flüchtlinge, das arbeitsmarktliche Unterstützung gewährt. Es wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus dem Bundesprogramm „Xenos“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Adressen in Mecklenburg-Vorpommern finden sich unter www.naf-mv.de.

Unterstützung bei gesundheitlichen oder sozialen Fragen bieten die Beratungsstellen in MV. Diese Adressen finden sich unter www.fluechtlingsrat-mv.de.

Folgende Versicherungen bestehen nicht:

- Arbeitslosenversicherung - SGB III
- Krankenversicherung - SGB V
- Reichsversicherungsordnung - RVO (Leistungen z. Entbindung + bei Mutterschaft)
- Pflegeversicherung - SGB XI
- Unfallversicherung - SGB VII
- Rentenversicherung - SGB VI

§ 264 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

(1) Die Krankenkasse kann für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger sowie für die vom Bundesministerium für Gesundheit bezeichneten Personengruppen die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.

WAS GEHÖRT NICHT IN DEN KATALOG?

INTERVIEW ÜBER SOZIALLEISTUNGEN MIT HERRN SODJI, SOZIALARBEITER EINER FLÜCHTLINGSUNTERKUNFT IN ROSTOCK

Bei welchen Anträgen auf welche Sozialleistungen müsst ihr regelmäßig die Flüchtlinge unterstützen?

Bei den Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz läuft es eigentlich automatisch. Hier müssen wir manchmal den Flüchtlingen die Bescheide erklären. Aber: Die Bescheide sind auch für manche deutschen Sozialhilfeempfänger_innen unverständlich.

Helfen müssen wir oft bei den Anträgen auf Leistungen nach § 6 AsylbLG. Da geht es um die sonstigen Leistungen, also zusätzliche Unterstützungen für Dolmetscherleistungen, Fahrtkosten, die Schule usw.

Wie sieht es mit der Gewährung aus? Gibt es Probleme?

Das zu bestreiten, wäre nicht wahr. Aber das kann man nicht immer dem Sozialamt anlasten, weil die Berechnungen nach den Vorschriften des Innenministeriums durchgeführt werden. Es gibt zwar Ermessensspielräume, die sind aber oft eng. Oder das, was benötigt wird, ist tatsächlich nicht im Leistungskatalog enthalten.

Dann sind die Entscheidungen zwar für uns nachvollziehbar, aber weder die Flüchtlinge noch wir können das eigentlich akzeptieren.

Legen die Flüchtlinge öfter Widerspruch ein?

Die Widerspruchszahl ist eher gering. Manche Flüchtlinge erwarten dann Nachteile, wenn sie in Konfrontation mit der Behörde gehen. Man muss dazu wissen, dass sie häufig aus Ländern mit hoher Korruption oder aus Diktaturen kommen. Dort haben sie wirklich mit Repressionen rechnen müssen, wenn sie sich mit den Behörden angelegt haben. Stillhalten wurde gelernt. Das abzulegen, kostet Überwindung und vor allem positive Erfahrungen. Wir helfen bei Widersprüchen. Aber die Entscheidung bleibt bei den Flüchtlingen.

Gibt es weitere Probleme?

Im Augenblick scheinen auch die Behörden verunsichert, was das Bildungs- und Teilhabepaket angeht. Was gehört dazu? Was gehört nicht in den Katalog? Wie viel kann erstattet werden? Usw. Wir hoffen, dass sich das bald mal klärt.

Vielen Dank für das Gespräch! Immer gerne!

LITERATURTIPPS



Margarete Jäger & Heiko Kauffmann (Hg.)

Skandal und doch normal

Impulse für eine antirassistische Praxis

Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der Rassismuskforschung. Im Spannungsfeld von Skandalisierung und Normalisierung von Rassismus, das in Deutschland derzeit anzutreffen ist, sollen so "blinde Flecken" benannt werden, die eine demokratische und emanzipative Zivilgesellschaft verhindern. Dadurch sollen Impulse für eine antirassistische Praxis gegeben werden, in der ein Mehr an Respekt und Menschlichkeit entstehen kann.

ISBN: 978-3-89771-760-2, Ausstattung: br., 260 Seiten
Preis: 24.00 Euro, Erscheinungsjahr: 2012



Mojtaba, Masoud und Milad Sadinam

Unerwünscht

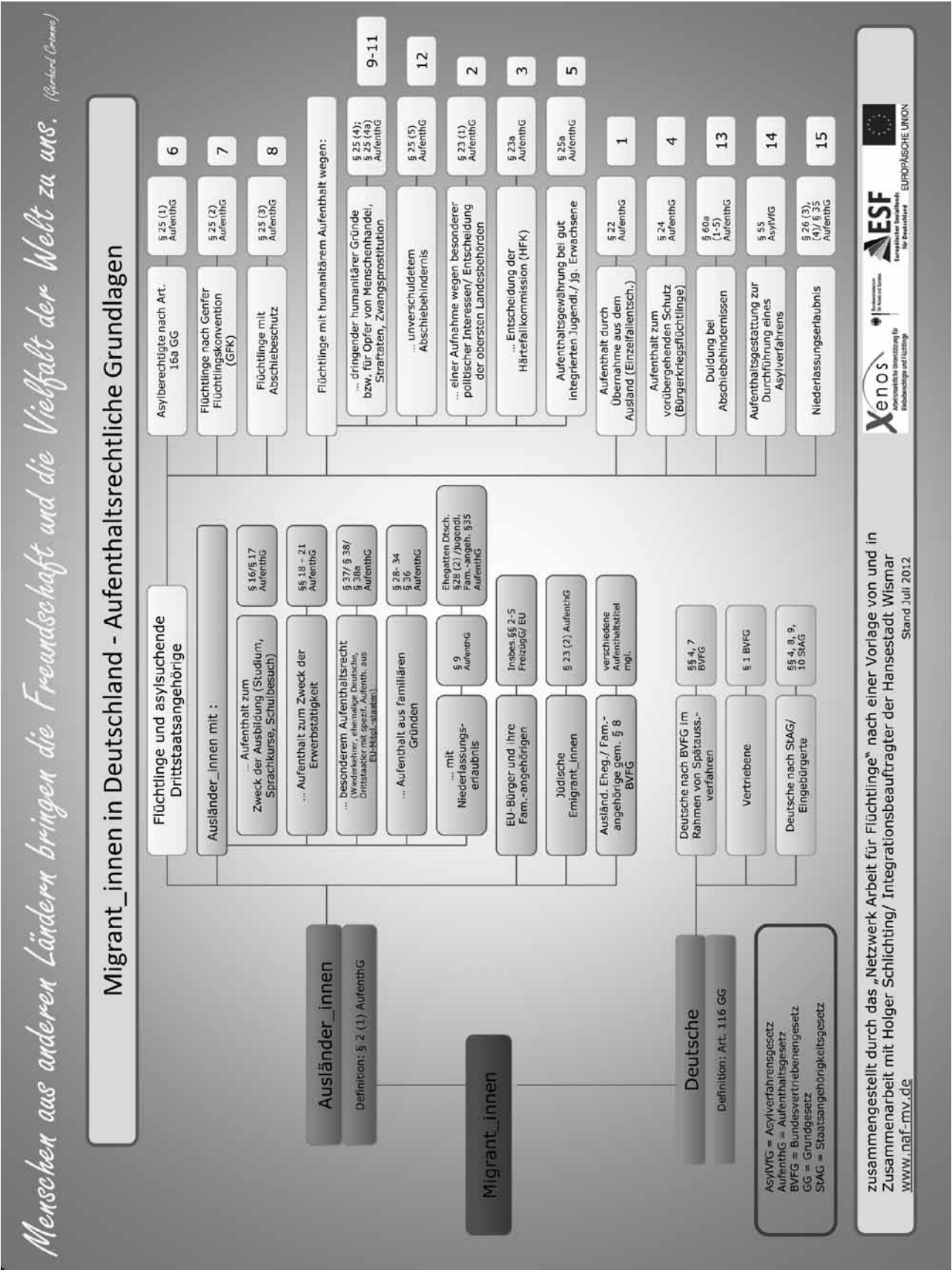
Drei Brüder aus dem Iran erzählen ihre deutsche Geschichte

Drei Brüder wachsen im Iran der 1980er Jahre als Kinder regimiekritischer Eltern auf. Als ihre Mutter bei einer verbotenen Flugblattaktion auffliegt, müssen sie untertauchen. Monatelang sind sie von der Außenwelt abgeschnitten, bis sie die Flucht wagen und mit Hilfe eines Schleppers im Sommer 1996 illegal nach Deutschland gelangen. Bewegend wie ein Roman erzählt UNERWÜNSCHT von der Suche nach Heimat und Freiheit und dem Wunsch, dazuzugehören.

Verlag: Bloomsbury Berlin

MIGRANTINNEN IN DEUTSCHLAND – AUFENTHALTS-
RECHTLICHE GRUNDLAGEN

EINE ÜBERSICHT



GRUNDLEISTUNGEN NACH DEM ASYLBLG VERFASSUNGSWIDRIG

ANMERKUNGEN ZUM URTEIL DES BVERFG UND ZU SEINEN AUSWIRKUNGEN

von Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 sowie Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 4 Nr. 2 AsylbLG sind verfassungswidrig. Das menschenwürdige Existenzminimum kann durch die seit 1993 unveränderten und daher evident unzureichenden Geldleistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden.

Die Leistungshöhe ist weder nachvollziehbar berechnet worden noch existiert eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte, aktuell existenzsichernde Berechnung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und dabei betont, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ein das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes, unverfügbares Menschenrecht ist. Es steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen gleichermaßen zu.

Der Anspruch auf das Existenzminimum muss durch gesetzlichen Anspruch ab Beginn des Aufenthaltes in Deutschland in jedem Fall und zu jeder Zeit realisiert werden. Maßstab für die Bestimmung des Existenzminimums können nur die Gegebenheiten in Deutschland sein. Migrationspolitische Erwägungen rechtfertigen auf keinen Fall ein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum. Ob der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen durch das AsylbLG überhaupt abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden darf, hängt von vielen genau zu untersuchenden Faktoren ab. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob Minderbedarfen wegen der Kürze des Aufenthalts nicht Mehrbedarfe gegenüberstehen, die typischerweise aus den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts entstehen. Eine pauschale Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus ist nicht zulässig. Der tatsächliche Bedarf an existenznotwendigen Leistungen müsste vielmehr von dem anderen Bedürftiger signifikant nach unten abweichen und dies muss folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren belegt werden.

Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, unverzüglich eine den grundgesetzlichen Maßstäben entsprechende Neuregelung zu schaffen. Eine konkrete Frist hat das Bundesverfassungsgericht nicht gesetzt.

Für alle noch nicht bestandskräftig entschiedenen Leistungszeiträume wurde jedoch rückwirkend ab 1.1.2011 eine Übergangsregelung verfügt.

Übergangsregelung

Ab dem 1.1.2011 bemisst sich der Wert des nach § 3 Abs. 1, 2 AsylbLG zu deckenden Bedarfs für das physische und soziokulturelle Existenzminimum analog den sich aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, gekürzt um die Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände), da ein Bedarf für Hausrat nach § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz AsylbLG zusätzlich zu leisten ist. (Bundeseinheitliche Tabelle, Pressemitteilung aus Rheinland-Pfalz vom 21.8.2012 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfGAsylbLG-Urteil.html). Wer Sachleistungen bezieht, erhält nach der Übergangsregelung zusätzlich nur den Bedarf für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums als Geldleistung.

Für Zeiträume bis Ende Juli 2012 hat das BVerfG jedoch die Anwendbarkeit der §§ 44, 48 SGB X ausgeschlossen. Für bestandskräftig beschiedene Leistungszeiträume erfolgt daher keine Nachzahlung. Auch nicht für Leistungszeiträume, über die in Form eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung entschieden wurde.

Damit wird ein verfassungswidriger Zustand jedenfalls für die Vergangenheit weitgehend hingenommen. Es ist aber sorgfältig zu prüfen, ob ein Leistungsbescheid nur für einen bestimmten Monat oder als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zu qualifizieren ist und für unbestimmte Zeit gilt. Wurde ein Widerspruch verspätet eingelegt, ist dieser jedenfalls nicht nur als ein Antrag nach § 44 SGB X zu werten, sondern zugleich auch als Antrag auf künftige Gewährung höherer Leistungen. Über solche Anträge dürfte - häufig - noch nicht entschieden worden sein. Sofern Leistungen ohne Bescheid gewährt wurden, sind sie mangels Rechtsmittelbelehrung gemäß § 66 SGG noch binnen Jahresfrist ab deren Erhalt anfechtbar.

Vorgaben für eine Neuregelung

Wegen der Begrenzung durch die Vorlagefragen lässt das BVerfG zwar die Verfassungsmäßigkeit der übrigen Regelungen des AsylbLG offen, äußert jedoch an verschiedenen Stellen ausdrücklich weitergehende verfassungsrechtliche Bedenken:

Dies gilt insbesondere für die allein an den Aufenthaltsstatus anknüpfende Behauptung des nur kurzzeitigen Aufenthalts: Selbst wenn solche Prognose anfänglich noch aus dem Aufenthaltsstatus abgeleitet werden könnte, ist es jedenfalls bei der mittlerweile in § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgesehenen Dauer von mittlerweile 4 Jahren des Leistungsbezugs und einem eventuell sogar noch längeren Aufenthalt nicht mehr gerechtfertigt, von nur kurzer Verweildauer mit spezifisch niedrigerem Bedarf auszugehen. Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem wirklich nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, muss der Gesetzgeber zudem sicherstellen, dass die Definition dieser Gruppe zuverlässig nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Eine Beschränkung auf ein durch eventuelle Minderbedarfe geprägtes Existenzminimum ist unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und ohne Rücksicht auf die Berechtigung einer ursprünglich gegenteiligen Prognose jedenfalls nicht mehr zulässig, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthaltes deutlich überschritten hat. Dann ist ein zeitnahe, an den Gründen eines möglicherweise unterschiedlichen Bedarfs orientierter Übergang zu den Leistungen für Normalfälle im Gesetz vorzusehen. Die Bezugsdauer von Grundleistungen als maßgebliches Differenzierungskriterium für den Zugang zu Leistungen nach § 2 AsylbLG unter Außerachtlassung der bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet erweist sich folglich als ein verfassungsrechtlich nicht haltbares Abgrenzungskriterium zum Leistungsanspruch gegenüber Ausländern mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive.

Sachleistungsprinzip

Der Gesetzgeber hat einen Gestaltungsspielraum, ob er Sachleistungen weiterhin vorsehen will. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass solche Leistungen tatsächlich das menschenwürdige Existenzminimum decken, was nachzuweisen ist.

Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG und medizinische Versorgung

Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde darf migrationspolitisch nicht relativiert werden. Es muss immer der gesamte existenznotwendige Bedarf gedeckt werden. Eine Anspruchseinschrän-

kung nach § 1 a AsylbLG ist daher nicht vertretbar. Das gilt auch für eine Einschränkung der medizinischen Versorgung.

Bildungs- und Teilhabepaket

Existenzsichernde Bedarfe müssen durch Anspruchsnormen gesichert werden. Im AsylbLG fehlt es an einer § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII entsprechenden Regelung zum Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Diese sind daher bis zu einer Neuregelung über § 6 AsylbLG und Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG geltend zu machen. Auch sonstige Mehr- und Sonderbedarfe können weiter nach § 6 AsylbLG beansprucht werden.

Ausblick

Angesichts der klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verbleibt bei der geforderten Neuregelung kaum noch Spielraum für ein Abweichen von den bestehenden Existenzsicherungssystemen. Dem Gesetzgeber ist zu raten, das AsylbLG ersatzlos abzuschaffen. Der Vizepräsident des BVerfG hatte die Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung sinngemäß gefragt, ob die Idee hinter dem AsylbLG sei, dass Menschen ein bisschen hungern, damit sie schneller gehen. Erinnern wir uns: Vor Inkrafttreten des AsylbLG hatten Behörden – damals noch contra legem – Leistungen für Asylbewerber pauschal um 20% gekürzt, weil sie angeblich einen „geringeren Ernährungsbedarf“ hätten. Mit solchen Gedanken ist es hoffentlich jetzt vorbei! Ferner hebt das Gericht hervor, dass der Gesetzgeber auch europarechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen unterliegt. Das BVerfG trifft mit seiner Entscheidung jedenfalls grundlegende Aussagen zum Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, die über das AsylbLG hinausreichende Auswirkungen haben. Z. B. für die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des migrationspolitisch motivierten Leistungsausschlusses für Unionsbürger nach §§ 7 Abs. 1 SGB II, 23 Abs. 3 SGB XII.

Eva.Steffen@koelner-advokaten.de
BVerfG, U. v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10 u. a.
Richter: Kirchhof, Gaier, Eichberger, Schluckebier, Masing, Paulus, Baer, Britz
Fundstelle: Dokument 1697 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch Georg Classen: *Das BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG*, Asylmagazin 9/2012, 286. S. ferner die Entscheidung zum verfassungswidrigen Ausschluss von Elterngeld bei Ausländern mit humanitärem Aufenthaltsrecht. ANA 2012, 35 (in diesem Heft).

HINDERNISLAUF

ERFAHRUNGSBERICHT ÜBER DIE BEGLEITUNG VON FLÜCHTLINGEN ZU ÄRZTEN UND ÄMTERN

von Shabnam Shariatpanah

Seit einem halben Jahr begleite ich Flüchtlinge in Stralsund zu verschiedenen Ämtern und Ärzten. Trotz meiner persönlichen Erfahrung als ehemaliger Flüchtling in Deutschland ist es für mich immer wieder unglaublich, mit welchen gesetzlichen Hürden und Schwierigkeiten Flüchtlinge konfrontiert sind und wie abwertend mit ihnen umgegangen wird. Ich bin vor 21 Jahren im Alter von 12 Jahren mit meiner Familie aus dem Iran nach Deutschland geflohen. Nach vier schwierigen Jahren in Asylbewerberunterkünften bekamen wir einen gesicherten Status. Inzwischen bin ich deutsche Staatsbürgerin und habe Diplom-Pädagogik studiert.

Damals bekamen wir kaum Hilfe und wussten nicht, an wen wir uns wenden können. Deutsche Sprachkenntnisse besaßen wir nicht. Aufgrund dieser biographischen Erfahrungen habe ich beschlossen, mich in diesem Bereich zu engagieren und Flüchtlingen beim Übersetzen behilflich zu sein. Ich übersetze hauptsächlich aufgrund meiner Farsi-Kenntnisse für iranische und afghanische Flüchtlinge. Diese wohnen auf dem Dänholm im Flüchtlingsheim. Der Dänholm ist eine kleine Insel vor Stralsund, die mit einer Brücke mit Stralsund verbunden ist. Alle Behörden und Ärzte liegen in der Stadt Stralsund. Um diese zu erreichen, muss man eine halbe bis dreiviertel Stunde laufen.

In letzter Zeit begleitete ich eine ältere afghanische Frau, die mit ihrem traumatisierten Sohn auf dem Dänholm wohnt. Zu einem Arzttermin in Stralsund humpelte sie aufgrund starker Schmerzen in den Knien. Dort waren wir wie vorgeschrieben zunächst beim Sozialamt, um einen Behandlungsschein abzuholen. Danach lief ich mit ihr zum Gesundheitsamt, um von einem Amtsarzt diesen Behandlungsschein bestätigen zu lassen.

Die Ärztin untersuchte sie kurz und sagte, sie müsse zum Orthopäden. Sie empfahl einen Orthopäden, der gleichzeitig Chirurg ist. Deshalb schrieb sie auf den Behandlungsschein Facharzt Chirurgie. Am selben Tag versuchte ich vergeblich einen Termin bei dem empfohlenen Arzt zu bekommen. Der Termin wäre im Dezember 2012 gewesen. Somit wäre der Behandlungsschein quartalsmäßig abgelaufen und die ganze Prozedur würde von vorne beginnen.

Also beschloss ich einen Termin bei einem anderen Orthopäden zu bekommen. Dies war erfolgreich, allerdings nur was die Terminvergabe anging. Dort angekommen sagte die Arzthelferin, dass sie uns nicht zum Arzt vorlassen würde, da der Behandlungsschein auf einen Chirurgen ausgestellt sei. Frau Y (die afghanische Frau) musste ohne Erfolg zu Fuß mit Schmerzen zum Dänholm zurück. Als ich ihr angeboten habe, wenigstens die Busfahrkarte zu bezahlen sagte sie, dass nach 16 Uhr kein Bus mehr zum Dänholm fahren würde.

Ein anderes Mal begleitete ich eine iranische Frau, die für ihren achtjährigen Sohn orthopädische Schuheinlagen besorgen musste. Wie immer mussten wir zum Sozialamt und zum Gesundheitsamt. Die Behandlung wurde genehmigt, der Schein wurde auf einen bestimmten Arzt ausgestellt. Da dieser Arzt im Urlaub war, suchten wir einen anderen Arzt gleicher Fachrichtung auf. Dort wurden wir nicht zum Arzt gelassen, da der Behandlungsschein nicht auf seinen Namen ausgestellt war.

Trotz meiner Bemühungen und telefonischer Klärungsversuche musste die ganze Prozedur neu aufgerollt werden.

Ein weiteres großes Problem, das mir auffällt, ist, dass kulturelle Hintergründe und die Würde der Flüchtlinge immer wieder verletzt werden. So musste eine iranische Frau, Mitte 40, beim Sozialamt bei einem männlichen jüngeren Sachbearbeiter eine gynäkologische Problematik offen legen, damit dieser entscheidet, ob diese Frau eine gynäkologische Operation genehmigt bekommt.

Für die meisten Flüchtlinge, die sich ohne Dolmetscher durchschlagen müssen, erschließen sich oben beschriebene Formalitäten und bürokratischen Notwendigkeiten nicht. Unmut und Missverständnisse bei den Beteiligten können die Folgen sein. Es sollte unbedingt im Interesse aller das System so verändert werden, dass Kranke möglichst schnell und unkompliziert die notwendige Behandlung bekommen.

Unabhängig davon, was rein rechtlich in Deutschland bislang so vorgeschrieben ist, würde es mich freuen, wenn Mitarbeiter von Behörden und Arztpraxen Flüchtlingen mit mehr Sensibilität begegnen würden.

DAS BREMER MODELL – GESUNDHEITSVERSORGUNG FÜR FLÜCHTLINGE

KRANKENVERSICHERUNGSKARTE FÜR ALLE FLÜCHTLINGE

Marc Millies (Flüchtlingsrat Bremen)



Foto: Hautumn/pixelio.de

Es war Freitagmittag und die Kopfschmerzen waren kaum zu ertragen. Seit drei Nächten hatte Selima nicht mehr durchgeschlafen. Ihre traumatischen Erfahrungen auf der Flucht nach Deutschland verfolgten die damals 37-jährige Frau tagtäglich. Um sich Medikamente verschreiben zu lassen, hätte sie zuerst zum Sozialamt gehen müssen, um dort für die Kostenübernahmebescheinigung anzustehen. Ohne die Bescheinigung ließe sie ihr Hausarzt gar nicht erst ins Wartezimmer. Doch da das Amt bereits geschlossen hatte, würde Selima das Wochenende ohne ärztliche Versorgung überstehen müssen. „Es wird schon wieder werden“, versuchte sie sich damals zu beruhigen. Das ist sieben Jahre her. Heute sieht es in Bremen anders aus: Seit Herbst 2005 haben alle Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen, eine Krankenversicherten-Karte der AOK. Seitdem entfallen die bürokratischen Hürden und die Ärzte rechnen mit der Krankenkasse direkt ab. Allerdings nur für die „medizinische Grundversorgung“.

Ein langer Prozess

Die unzureichende medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Geduldeten in Deutschland ist inakzeptabel – gestern wie heute. In Bremen haben jedoch zahlreiche Proteste, verschiedene Initiativen und die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Verbesserungen ermöglicht, die nachahmenswert erscheinen. Im Jahr 1993 wurden Asylsuchende in der Hansestadt auf Schiffen, in ausgedienten Hotels und in Luftschutzbunkern untergebracht. Gegen diese menschenunwürdige Art der Unterbringung und die äußerst schlechte medizinische Versorgung protestierten Flüchtlinge und Flüchtlingsinitiativen nachhaltig. Es begannen Gespräche mit VertreterInnen aus Politik, Beratungsstellen, ÄrztInnen und auch mit dem Gesundheitsamt. Dieses richtete im selben Jahr ein „Gesundheitsprogramm für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ein. Zum Programm gehörte eine regelmäßige „aufsuchende Arbeit“ durch Ärzte in den „Übergangswohnheimen“, um die schlechte Versor-

gung wenigstens ansatzweise zu kompensieren.¹ Es lag auf der Hand, dass weitere Schritte nötig waren, und so kam es nach einem 12-jährigen Prozess zur Einführung einer Krankenversicherten-Karte. Sie bietet Vorteile für alle Beteiligten. Neben Kosteneinsparungen und einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist nun eine Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge akut möglich – ohne vermeintliche Ermessensentscheidungen von Sozialbehörden (MitarbeiterInnen). Ein ursächliches Problem bleibt vorhanden – die Lager selbst. Das belegt auch eine im September 2011 veröffentlichte Studie des Gesundheitsamtes über die gesundheitliche Perspektive von Flüchtlingen in Bremen, insbesondere in Bezug auf das Leben in den „Übergangswohnheimen“.² Hier leben derzeit etwa 600 Asylsuchende für mindestens 12 (Bremen) oder 24 Monate (Bremerhaven). Nach wiederholten Protesten, einer kritischen Berichterstattung sowie intensiven Gesprächen zwischen Initiativen und der Bremer Sozialbehörde ist eine weitere Reduzierung der Aufenthaltszeiten in 2013 zu erwarten. Trotz vieler Einschränkungen (siehe Infokasten) ist das Modell aus Bremen ein wichtiger Schritt hin zu einem menschenwürdigen, selbstbestimmten Leben für Flüchtlinge. Wichtig ist, zukünftig die Angebote der medizinischen Versorgung auszuweiten, um Fehldiagnosen und fehlerhafte Medikation zu vermeiden und vermehrt Methoden der Krankheitsprävention einzusetzen. Im Juli 2012 hat das Bundesland Hamburg eine vergleichbare Vereinbarung mit der AOK Bremen/Niedersachsen getroffen. Wir hoffen, dass weitere folgen.

Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus §4 bzw. 6 des AsylbLG. Die Krankenkasse übernimmt nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände und rechnet diese zuzüglich einer geringen Verwaltungspauschale quartalsmäßig ab. Immer noch antrags- und genehmigungspflichtig sind u.a. Zahnersatz und kieferorthopädische Behandlungen, Kuraufenthalte oder Reha-Maßnahmen sowie Hör- oder Sehhilfen. Psychotherapeutische Kurzzeit-Behandlungen (25 Std.) können ebenfalls bei der Krankenkasse beantragt werden. Einer Zusage geht allerdings eine Begutachtung durch das Klinikum Bremen-Ost voraus. Ausgeschlossen bleiben u.a.³

¹ <http://www.gesundheit-nds.de/downloads/lotzehannover.pdf>

² <http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/2011/09/bremer-modell-aktueller-bericht/>

³ <http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/fachliche-weisung-%C2%A742.pdf>

RECHT INTERESSANT? ... RECHT INTERESSANT!!

DIE ARBEITSHINWEISE ZUR ZENTRALEN/DEZENTRALEN UNTERBRINGUNG VON AUSLÄNDERN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 11.06.2012 - EINE KRITISCHE BETRACHTUNG

von Holger Schlichting

In Mecklenburg-Vorpommern sollen nach den o.g. Arbeitshinweisen nunmehr ausländische Familien und Alleinstehende mit minderjährigen Kindern in der Regel nach zwei Jahren, ausländische Alleinstehende in der Regel nach vier Jahren dezentral, außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in einer Wohnung leben dürfen. Gegenüber dem bisherigen Erlass, der eine dezentrale Unterbringung im Kontext eines eher vage beschriebenen Ermessensspielraums oft eher verhinderte als realisierte, ist das zweifellos ein großer Fortschritt.

Zu beachten ist bei aller Freude, dass "in der Regel" immer auch besagt, dass Ausnahmen von derselben möglich sind. In den Arbeitshinweisen vom 11.06. sind viele aufgeführt, die in der Beratungsarbeit hinterfragt werden sollten, wie zum Beispiel wie es sich verhält, wenn Flüchtlinge nicht an der Passbeschaffung mitwirken, falsche Angaben zur Person machen, kein angemessener Wohnraum zur Verfügung steht oder der Aufenthalt voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauern wird. Die Liste der Ausnahmen ist lang und es gibt Ausnahmen von den Ausnahmen, wie im Folgenden deutlich wird.

Gemäß Nummer 3.2.2 sollen Anträge auf dezentrales Wohnen genehmigt werden, wenn medizinische Gründe eine Unterbringung außerhalb von Heimen erfordern. Jedoch findet diese Regel keine Anwendung, "wenn aufgrund des Alters oder Gesundheitszustandes die eigene Versorgung nicht gewährleistet wäre" (s. Nummer 3.4.3. der Hinweise). Dies suggeriert, dass gerade in Fällen besonderer gesundheitlicher bzw. altersbedingter Beeinträchtigungen ein Asylbewerberheim ein angemessener und geeigneter Lebensraum sein könne.

Der Grundsatz der dezentralen Unterbringung findet gemäß Nummer 3.3. "keine Anwendung auf ausreisepflichtige Personen, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können." Nummer 3.6. besagt, dass "in begründeten Ausnahmefällen" hiervon wiederum abgewichen werden kann, wenn (siehe Nr. 3.6.1.) "eine Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht". Aber "konsequenterweise" wohl nur dann, wenn, wie aus Nummer 3.4.3. hervorgeht, die eigene Versor-

gung infolge von Alter oder Gesundheit nicht beeinträchtigt wäre.

Letztlich ist Nummer 3.4.3. geeignet, die Sollvorschrift der Nummer 3.2.2. "Anträge auf dezentrale Unterbringung **sollen** genehmigt werden, wenn ... medizinische Gründe eine Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften erfordern.", zu konkretisieren. Ob sich dieses in der Praxis bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Ungeachtet dessen ist m.E. jedoch zu fordern, dass, wenn medizinische Gründe eine Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften erfordern, Anträge auf dezentrale Unterbringung genehmigt werden **müssen und gleichzeitig sicherzustellen ist (!)**, dass wenn die eigene Versorgung nicht gewährleistet ist, **geeignete und angemessene (!)** Betreuungs-, Unterstützungs-, bzw. Pflegeangebote sicherzustellen sind.

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber sind weder ihrer Bestimmung noch ihrer personellen und sachlichen Ausstattung nach, adäquate Einrichtungen im Sinne einer hinreichenden bzw. angemessenen Gewährleistung der Betreuung von Personen, die ihren Alltag nicht zu bewältigen vermögen. Hier bedarf es zwingend einer sensiblen, bedarfsgerechten Lösung.

Chance für mehr dezentrale Unterbringung in Wohnungen

Neue Arbeitshinweise zu 3.2.4. - Sonstige Gründe

Mit einem Schreiben vom 15.10.2012 bittet das Innenministerium MV die Ausländerbehörden, die dezentrale Unterbringung in Wohnungen von Amts wegen zu „forcieren“. Entscheidend ist, ob die Menschen in der Lage sind, allein in Wohnungen zurechtzukommen. Ausschlussgründe gemäß 3.3. wie z.B. mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung, keine oder falsche Angaben zur Person oder Verschulden der Reiseunfähigkeit sollen bei der Entscheidung nicht geprüft werden.

Grund für diese Lockerung zugunsten der AsylbewerberInnen ist, dass die Plätze in den derzeitigen Unterkünften für neu ankommende Personen gebraucht werden.

MEHR FÜR EIN GUTES MITEINANDER ZWISCHEN EINHEIMISCHEN UND MIGRANTEN UND DAS GEMEINSAM ...

Grit Schäfer (Projektleitung „Generationen miteinander und füreinander“, Diakonischen Werk MV e.V.)

Das wünschen sich über 80 Prozent der Schweriner in Neu Zippendorf und Mueßer Holz laut den Ergebnissen der aktivierenden Einwohnerbefragung zum sozialen Wohnumfeld 2011/2012. Auf Achse im Schweriner Umland, Fotoausstellung und internationale Filme und Literatur stehen bei den Bewohnern ganz vorn.

Denn der Wunsch nach einem guten Verhältnis untereinander wird von mehr als drei Vierteln der Befragten geäußert. 418 Einwohner aus 21 Ländern haben an der Befragung vom Diakonischen Werk MV e.V. im Rahmen des Projektes „Generationen miteinander und füreinander“ (gefördert vom BAMF) teilgenommen, freut sich Projektleiterin Grit Schäfer. Etwas gemeinsam organisieren und erleben, um sich so noch besser kennen zu lernen, ist für viele am wichtigsten. Dabei will das Projekt die BewohnerInnen unterstützen: ob Wanderungen im Schweriner Umland, eine Fotoausstellung zu den schönsten Orten in ihrem Stadtteil oder internationale Film- und Literaturabende, aber auch interkulturelles Training stehen unter den Vorschlägen bei den Befragten an erster Stelle.

Beide Stadtteile sind bereits auf einem guten Weg, so Grit Schäfer, denn 75 Prozent bewerten das Zusammenleben zwischen Einheimischen und Migranten in Neu Zippendorf und im Mueßer Holz als sehr gut bzw. geben an, ein normales nachbarschaftliches Verhältnis untereinander zu haben. Das bestätigt auch die gute Arbeit der Akteure, ob nun Vereine, Treffs,



Foto: Miteinander Tatjana Stein Leiterin der Migrationsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V., li) und Grit Schäfer (Projektleiterin) beim Tag der offenen Tür des Landtages MV

soziale, kommunale und kirchliche Einrichtungen, die durchaus von der Bevölkerung angenommen werden: fast die Hälfte sind mit den vorhandenen Angeboten zufrieden. Natürlich bestehen hier Handlungsspielräume, besonders hinsichtlich einer noch intensiveren Öffentlichkeitsarbeit in und über die Stadtteile hinaus, denn ca. 15 Prozent sind die Angebote mehr oder weniger unbekannt: „Über die Veranstaltungen erfahre ich aus den Zeitungen, aber manchmal ist es schon zu spät.“ oder „Ich wundere mich, dass es so viele Angebote überhaupt gibt.“ sind konkrete Äußerungen zur Verbesserung. Mehr Kooperation unter den Akteuren und die Berücksichtigung aktueller Bedürfnisse werden ebenfalls als Wünsche genannt.

Neben dem Zusammensein zwischen Einheimischen und MigrantenInnen wurden auch Fragen zum Leben allgemein in den Stadtteilen gestellt: Das Grün, die Nähe zur Natur, Einkaufsmöglichkeiten

direkt vor Ort und eine gute Anbindung an den Nahverkehr gefällt den Einwohnern besonders. Das bestätigt auch die überwiegende Mehrheit mit 70 Prozent, die sehr gern bzw. gern hier lebt und zeigt, dass die positiven Veränderungen der letzten Jahre in Neu Zippendorf und im Mueßer Holz von den Bürgern wahrgenommen werden, erläutert Grit Schäfer. Kritik gibt es hingegen bei Ordnung und Sauberkeit, aber auch die kulturellen Angebote allgemein und eine erhöhte Arbeitslosigkeit werden von den Befragten eher problematisch eingeschätzt. Vergleicht man beide Stadtteile, so bewerten die Neu Zippendorfer die Entwicklung ihres Stadtteils insgesamt positiver, vorhandene Potentiale im Mueßer Holz sollten deshalb unbedingt genutzt werden.

Das sind nur einige interessante Antworten auf insgesamt 26 Fragen, die bereits in verschiedenen Gremien Schwerins präsentiert wurden. Die ausführliche Auswertung steht allen Interessierten auf Anfrage unter 0385 3260539 oder schaefer@diakonie-mv.de als PDF-Datei zur Verfügung, so Frau Schäfer und bedankt sich bei allen UnterstützerInnen, besonders bei den ehrenamtlich Tätigen und natürlich bei den Einwohnern, ohne die diese aufschlussreiche Studie nicht zustande gekommen wäre.

Ab Herbst werden die Wünsche der BewohnerInnen umgesetzt, ob gemeinsame Ausflüge, internationale Filmabende oder interkulturelle Trainings. Grit Schäfer lädt alle Bürger recht herzlich dazu ein.

WER WIRD ABSCHIEBEMINISTER 2012?

10. JUGENDKONFERENZ VON „JUGENDLICHE OHNE GRENZEN“ MIT ÜBER 50 JUGENDLICHEN VOM 5. BIS 7. DEZEMBER IN WARNEMÜNDE (ROSTOCK)

Jugendliche ohne Grenzen (JoG) ist ein seit 2005 bestehender bundesweiter Zusammenschluss von jugendlichen Flüchtlingen, die sich für eine positive Veränderung der deutschen Flüchtlingspolitik einsetzen. Unsere Arbeit folgt dem Grundsatz, dass Betroffene eine eigene Stimme haben und keine „stellvertretende Betroffenen-Politik“ benötigen. Wir entscheiden selbst, welche Aktionsformen wir wählen, und auch, wie wir diese durchführen.

Unsere Ziele sind:

- ein großzügiges Bleiberecht für Alle
- die vorbehaltlose Umsetzung der UNO-Kinderrechte
- die gleichberechtigte Behandlung von Flüchtlingen
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere (sog. Illegale)
- die Chancengleichheit vor allem in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt
- das Rückkehrrecht für unsere abgeschobenen Freundinnen und Freunde!

JoG ist in verschiedenen Bundesländern vertreten und führt lokal verschiedene Aktionen durch. Zusätzlich werden für Flüchtlinge Sprach- und Nachhilfekurse angeboten, die sich vor allem an Jugendliche richten. Einmal jährlich tagen wir parallel zur Innenministerkonferenz (IMK). Während unserer Tagung organisieren wir eine große Demonstration, bieten verschiedene Workshops an und veranstalten einen feierlichen Gala-Abend. Dabei wählen wir auch den „Abschiebeminister des Jahres“.

Mit dem „Initiativpreis des Jahres“ zeichnen wir außerdem Initiativen aus, stellvertretend für alle Vereinigungen und Einzelpersonen, die sich tagtäglich in ihrer Umgebung für ihre Mitmenschen, Nachbarn, Mitschülerinnen und Mitschüler einsetzen. Für ca. 170.000 Flüchtlinge, darunter 47.000 Kinder und Heranwachsende, gibt es aufgrund ihres Aufenthaltsstatus viele rechtliche Bildungsbarrieren, die bis



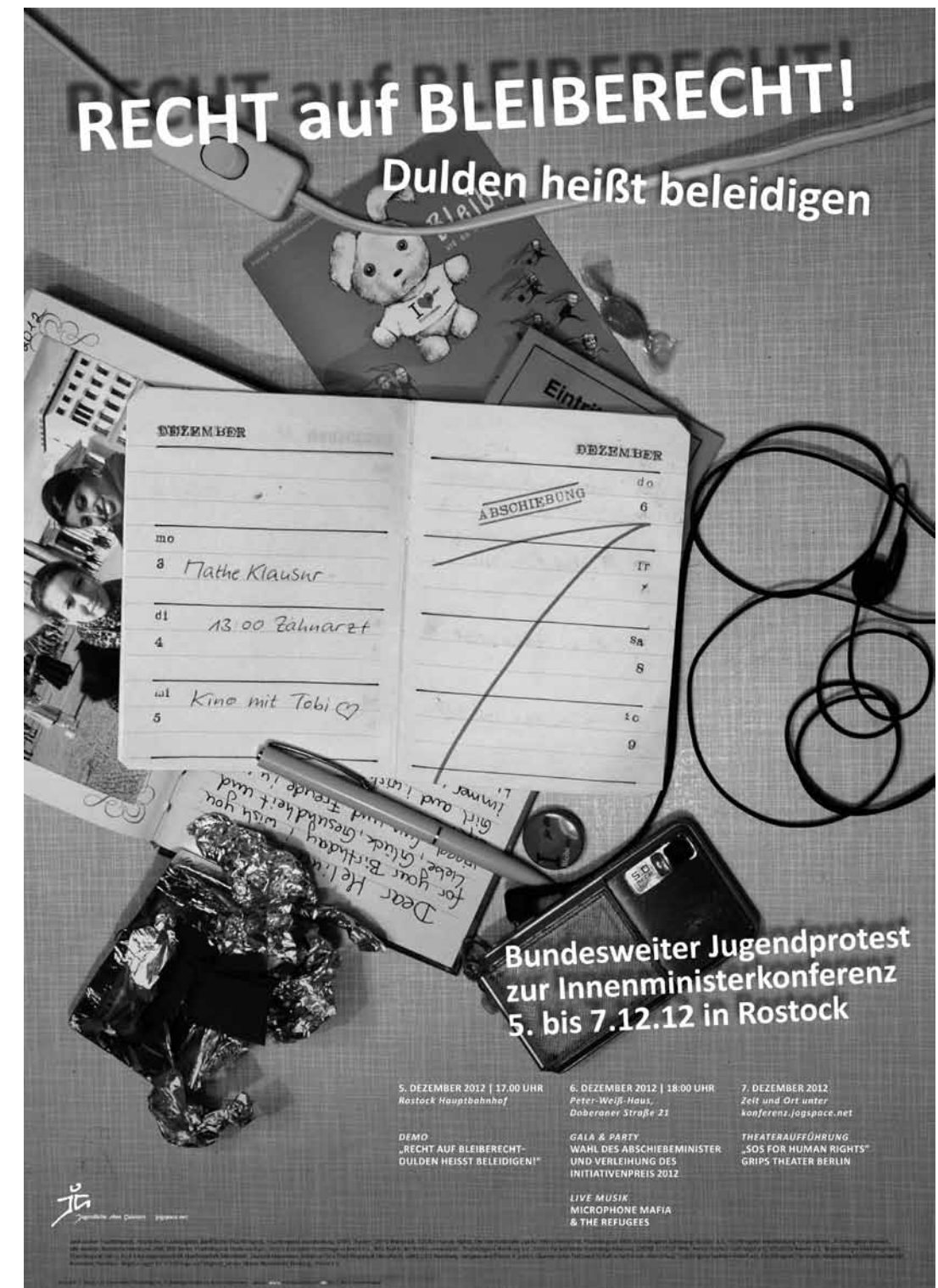
Foto: Jugendliche ohne Grenzen

zu vollständigen Ausbildungs- und Studienverboten reichen können. Diese Menschen werden nicht nur von der Sprachförderung, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG ausgeschlossen, sondern unterliegen auch indirekten Diskriminierungen. So ist zum Beispiel durch Wohnsitzauflagen und die Residenzpflicht der räumliche Zugang zu Bildungseinrichtungen erschwert oder komplett verhindert.

Parallel zu unserer Bleiberechts-Kampagne haben wir Anfang März 2012 anlässlich der Kultusministerkonferenz (KMK) in Berlin die Kampagne „BILDUNG(S) LOS! – Grenzenlos bedingungslos auch für Flüchtlinge“ gestartet. Mit einer eigenen Jugendkonferenz, einer Podiumsdiskussion, Politikergesprächen und einer Bildungslotterie bei der KMK forderten wir ein gleiches Recht auf Bildung.

Die IMK findet dieses Jahr vom 5. bis 7. Dezember in Warnemünde (Rostock) statt. Wie die Jahre zuvor veranstalten wir auch dieses Jahr parallel dazu unsere Konferenz. Daran werden über 50 Jugendliche aus der kompletten Bundesrepublik teilnehmen.

Am Mittwoch den 5. Dezember um 17 Uhr findet eine von uns organisierte Demo statt, die unter dem Motto „Recht auf Bleiberecht – Dulden heißt beleidigen“ läuft. Einen Gala-Abend mit musikalischen Einlagen veranstalten wir am darauffolgenden Tag. Diese und viele andere Aktionen führen wir mit Hilfe von vielen Unterstützern durch. Einige, die hier zu nennen sind, sind u.a. ProAsyl, die Landesflüchtlingsräte, das BBZ, b-umf und das Gripstheater.



Alle, die etwas dazu beitragen und bei JoG mitwirken wollen, können über die Webseite <http://jogspace.net/> mit uns in Kontakt treten. Wir freuen uns über jedwede Art von Unterstützung. Angesprochen sind vor allem betroffene Flüchtlinge. Setzt euch für eure Rechte ein, denn nur, wenn wir alle an einem Strang ziehen, erreichen wir unsere gemeinsamen Ziele.

In diesem Sinne laden wir alle Interessenten und Gleichgesinnten herzlich ein, am 5. Dezember 2012 an unserer Demo teilzunehmen. Je mehr wir sind, desto lauter werden wir sein, so dass unsere Forderungen nicht ungehört bleiben.

TRENNUNG VON FAMILIEN DURCH KRIEGE UND KATASTROPHEN

DEUTSCHES ROTES KREUZ HILFT BEI SUCHE NACH ANGEHÖRIGEN UND KONTAKTAUFNAHME

Sylvia Holzapfel, DRK Kreisverband Neubrandenburg e.V.



Jedes Jahr werden weltweit hunderttausende Menschen von ihren Angehörigen getrennt. Kriege, bewaffnete Konflikte, Vertreibungen, Naturkatastrophen und die weltweiten Migrationsbewegungen führen dazu, dass Familien oftmals auseinandergerissen werden, den Kontakt zueinander verlieren und nicht wissen, wo sich ihre Angehörigen aufhalten und ob sie überhaupt noch am Leben sind. „Die Ungewissheit über den Verbleib eines lieben Menschen ist genauso schwer zu ertragen wie physisches Leid.“ – Dieser Satz aus dem Protokoll der Internationalen Rotkreuz-Konferenz im Jahr 1948 ist auch heute noch Kerngedanke des Suchdienstes des DRK.

Weltweite Suche

Jede in Deutschland lebende Person, die eine(n) Angehörige(n) vermisst, kann sich an den Suchdienst des DRK wenden und einen Suchauftrag aufgeben, unabhängig davon, in welchem Land der Welt sich die vermisste Person aufhalten könnte. Bei der Suche hilft das weltweite Suchdienst-Netzwerk der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, bestehend aus 188 nationalen Gesellschaften und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Hauptsitz in Genf. Die personengebundenen Daten der betroffenen Personen werden vertraulich behandelt. Ihre Verwendung erfolgt entsprechend dem geltenden Datenschutzrecht nur zu suchdienstlichen Zwecken. Das Rote Kreuz zeichnet sich durch Neutralität aus, auf die sich jeder Einzelne verlassen kann.

Jede(r) auch sich illegal in Deutschland aufhaltende Mensch kann sich mit seinem Suchanliegen ohne Angst vor behördlicher Einflussnahme an den DRK-Suchdienst wenden.

Der Aufenthaltsstatus oder die Nationalität der suchenden Personen müssen nicht genannt werden. Es werden auch grundsätzlich keine Informationen an die Ausländerbehörden weitergegeben. Ob und inwieweit ein(e) Suchende(r) seine (ihre) zuständige Ausländerbehörde über eine Suche nach Angehörigen in Kenntnis setzt, bleibt ihm (ihr) überlassen.

Übermittlung von Rotkreuz-Nachrichten

Der Suchdienst leistet aber noch viel mehr als „nur“ Menschen zu suchen. Für das Rote Kreuz zählt der Kontakt zwischen getrennten Familienmitgliedern zu den Menschenrechten.

Es gibt jedoch viele Gründe, warum getrennte Familienmitglieder nicht normal miteinander in Kontakt treten können. In Kriegszeiten oder nach Katastrophen stehen oft keine herkömmlichen Kommunikationswege wie Post oder Telefon zur Verfügung. Deshalb können über den Suchdienst so genannte „Rotkreuznachrichten“ rund um die Welt ausgetauscht und so der Kontakt aufrechterhalten werden, auch zu inhaftierten Familienmitgliedern. Auf einem standardisierten Vordruck des Roten Kreuzes können Angehörige ein paar private Zeilen schreiben. Mit einer Rotkreuznachricht können sich die Getrennten auch Fotos oder wichtige persönliche Dokumente zustellen, z.B. eine Geburtsurkunde.

Familienzusammenführung

Durch Kriege, Flucht und Vertreibung werden Familien unfreiwillig getrennt und dabei oftmals in unterschiedliche Länder verstreut. Der DRK-Suchdienst unterstützt insbesondere anerkannte Flüchtlinge und sonstige Migranten in humanitären Notlagen im Verfahren des Familiennachzugs bei den deutschen Auslandsvertretungen und den zuständigen Ausländerbehörden. Er hilft bei der Beschaffung von Dokumenten und ggf. bei der Einbeziehung regionaler oder internationaler Organisationen wie des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK).

DRK KV Neubrandenburg e.V.

MBE / Ausländersozialberatung / Suchdienst / Familienzusammenführung

Sylvia Holzapfel, Arno Wichmann

Weidegang 7, 17034 Neubrandenburg

Tel/Fax: 0395 4550768

migration@neubrandenburg.drk.de

ترجمه از زبان آلمانی

جدائی خانواده ها بخاطر جنگ و بروز فاجعه

صلیب سرخ آلمان در موارد جستجو برای پیدا کردن افراد خانواده و برقراری ارتباط، کمک میکند.

سیلویا هولتس آپفل، شعبه "نوی براندنبورگ" انجمن رسمی و ثبت شده صلیب سرخ آلمان سالانه در سراسر جهان، میلیونها انسان از افراد خانواده خود جدا میشوند. جنگها، درگیریهای مسلحانه، آوارگی، سوانح طبیعی و جابجائی پناهندگان در سطح جهانی بارها باعث افتادن جدائی و از هم گسیختگی افراد خانواده شده، ارتباط افراد قطع شده و افراد از محل اقامت یکدیگر بی خبر شده و حتی اطلاع ندارند که آیا افراد خانواده زنده هستند یا نه. " تحمل بی خبری از وضعیت یک عزیز به اندازه تحمل درد جسمی سخت است." – این جمله اقتباس شده از صورت جلسه کنفرانس صلیب سرخ بین المللی سال ۱۹۴۸، امروز نیز در سرلوحه تفکر خدمات پیگیری و جستجوی صلیب سرخ آلمان قرار دارد.

جستجو در سراسر جهان

هر کسی که در آلمان زندگی میکند و گمشده ای دارد، میتواند به بخش خدمات جستجوی صلیب سرخ آلمان مراجعه کرده و تقاضای جستجوی خود را، بدون توجه به این نکته که گمشده اش در کجای جهان میتواند باشد، ارائه دهد. در جریان جستجو، شبکه جستجوی جهانی صلیب سرخ و جنبش حلال احمر که از ۱۸۸ جامعه ملی و کمیته های بین المللی صلیب سرخ (IKRK) تشکیل شده و مرکز آن در ژنو قرار دارد، همیاری میکنند. اصل راز داری در مورد مشخصات فردی افراد مربوطه رعایت میشود. کاربرد و استفاده از مشخصات فقط در چهارچوب قانون رعایت اصل راز داری در مورد مشخصات افراد و فقط با هدف جستجو برای پیدا کردن افراد صورت میگیرد. بی طرف بودن صلیب سرخ امری است آشکار و همه افراد میتوانند در این مورد اطمینان کامل داشته باشند.

هر کسی، حتی شخصی که به صورت غیر قانونی در آلمان زندگی میکند، میتواند بدون اینکه ترس از اعمال نفوذ مراجع دولتی داشته باشد، جهت بهره گیری از خدمات جستجو، به صلیب سرخ آلمان مراجعه نماید.

در این مورد نیازی به اعلام نوع اجازه اقامت و ملیت شخص جستجو کننده نمیشود. از آن گذشته در این رابطه کلاً هیچگونه اطلاعی به اداره خارجیان نیز داده نمیشود. اینکه شخص جستجو کننده در این مورد اداره خارجیان مسئول خود را در جریان امر قرار میدهد یا نه، و اینکه وی تا چه اندازه موضوع جستجوی افراد فامیل خود را علنی میکند، به خود وی واگذار میشود.

انتقال اطلاعات توسط صلیب سرخ

خدمات جستجو، شامل خدمات بیشتر از "فقط" به دنبال آدمها گشتن میشود. برای صلیب سرخ، برقراری ارتباط بین افراد خانواده ها که از هم جدا میباشند، جزئی از حقوق بشر محسوب میشود. در مورد عواملی که باعث میشوند تا افراد خانواده ها که از هم جدا شده اند، نتوانند با هم بطور معمولی تماس داشته باشند، دلایل زیادی وجود دارند. در موارد بروز جنگ و یا فاجعه معمولاً امکانات معمولی برقراری ارتباطات، مانند پست و یا تلفن در دسترس نمیشوند. به این دلیل میتواند تبادل اخبار از طریق خدمات جستجو، و به اصطلاح "اخبار صلیب سرخ" با سراسر جهان صورت گرفته و به این وسیله ارتباط، از جمله با آن دسته از افراد فامیل که در زندان نیز بسر میبرند، حفظ گردد. افراد خانواده میتوانند از جمله بر روی یک برگ فرم صلیب سرخ که استاندارد میباشد، چند جمله خصوصی نیز بنویسند. افراد جدا شده میتوانند همراه با یک خبر صلیب سرخ، برای یکدیگر عکس و یا ودارک مهم مانند شناسنامه را نیز ارسال دارند.

برقراری ارتباط افراد خانواده با یکدیگر

افراد خانواده ها بخاطر جنگ، فرار و آوارگی، ناخواسته از هم جدا شده و اغلب در کشورهای متفاوتی پخش میشوند. بخش جستجوی صلیب سرخ آلمان، بخصوص به افراد پذیرفته شده بعنوان پناهنده و مهاجران دیگری که از نظر انسانی در شرایط اضطراری بسر برده و پرونده پیوستن افراد خانواده به آنان در دست رسیدگی میباشد، در جریان رسیدگی به پرونده، در خصوص ارتباط نمایندگیهای آلمان در خارج و ادارات خارجیان مسئول، کمک میکند. این سازمان در مورد تهیه مدارک، و در صورت نیاز، ارتباط با سازمانهای محلی و بین المللی مانند کمیساریای عالی پناهندگان سازمان ملل متحد (UNHCR) و یا کمیته بین المللی صلیب سرخ (IKRK) نیز کمک میکند.

DRK KV Neubrandenburg e.V.

MBE / Ausländersozialberatung / Suchdienst / Familienzusammenführung

Sylvia Holzapfel, Arno Wichmann

Weidegang 7, 17034 Neubrandenburg

Tel/Fax: 0395 4550768

migration@neubrandenburg.drk.de

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES FLÜCHTLINGSRATES WÄHLT NEUEN VORSTAND

Auf der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrat MV e.V. wurde am 10. November 2012 ein neuer Vorstand gewählt. Es wurden wiedergewählt Christian Wöhlke, Roland Schrul, Sabine Klemm, Ulrike Seemann-Katz und Norbert Koschmieder.

Der neue Vorstand sieht wie die Mitgliederversammlung für die Arbeit der nächsten Monate die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen als wichtiges Thema an. Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthalt unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie erhalten Gesundheitsleistungen nur bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen. Für die Leistungsgewährung ist jeweils vor dem Arztbesuch ein Gang zum Sozialamt nötig.

Ausnahmen bilden hier die Länder Bremen und Hamburg. In Bremen erhalten Flüchtlinge seit 2005 eine Chipkarte der AOK Bremen. Seit Juli 2012 hat auch die Hansestadt Hamburg das Modell übernommen. Der neue Vorstand hat sich zum Ziel gesetzt, den Grundsatz „Behandeln statt Verwalten“ auch für Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen.

Der Flüchtlingsrat wurde 1995 gegründet und hat derzeit 32 Mitglieder.

WECHSEL IN DER LEITUNG DES PROJEKTES HUMAN PLACES

Doreen Klamann-Senz nach Elternzeit zurück in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates

Ein Jahr lang nicht arbeiten, nicht nach Schwerin zum Flüchtlingsrat fahren, keine Pressemitteilungen, keine politische Diskussionen über Flüchtlinge, Veranstaltungen und Aktionen, keine Projektanträge, -berichte und vieles mehr. Erst ist es nicht vorstellbar, dass eine andere Person die Arbeit macht und man selbst gar nicht mehr „mitmisch“.

Nun ist das Jahr um und ich arbeite wieder 30 Stunden als Leiterin des Projektes Human Places, bei dem es sich um ein Kooperationsprojekt mit dem Psychosozialen Zentrum Greifswald handelt. Angeboten werden durch die fünf MitarbeiterInnen (nicht ganze Stellen!) unter anderem mobile Flüchtlingsberatung in Nosdorf/Horst und anderen Gemeinschaftsunterkünften sowie Veranstaltungen für Behörden, Ehrenamtliche und Flüchtlinge. Die Förderung erfolgt über den Europäischen Flüchtlingsfonds, Pro Asyl, UNO-Flüchtlingshilfe und das Land Mecklenburg-Vorpommern. In der Hoffnung, dass wir für das kommende Jahr eine Zusage für das EFF-Projekt erhalten und die wichtige Arbeit fortsetzen können, verbleibe ich mit guten Wünschen für all unsere Partner bis zum nächsten Jahr.

Foto: Paul-Georg Meister/pixelio.de



Inserieren in der „Human Places“

Ab sofort gibt es die Möglichkeit in dieser Zeitschrift zu inserieren. Der Preis ist Verhandlungssache.

Die Zeitschrift wird in einer Auflage von mindestens 500 Stück gedruckt und an derzeit ca. 350 Anschriften versendet. Darunter Ausländerbehörden, Landtagsfraktionen, Gemeinschaftsunterkünfte, Wohlfahrtsverbände, Integrationsbeauftragte, Vereine und Einzelpersonen.

Bei Interesse wenden Sie sich an Sylvia Giesler unter 0385-581 57 90 oder kontakt@fluechtlingsrat-mv.de.

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Aufnahme in den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.:

☐ als Einzelmitglied:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ / _____ Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36,- € pro Jahr, (Verringerung auf Antrag möglich) möchte ich entrichten per

☐ Überweisung

☐ Bankeinzug

Hiermit erteile ich dem Flüchtlingsrat MV e.V. die Erlaubnis, den o.g. Beitrag zum 1. September jeden Jahres einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

Datum: _____ Unterschrift/en: _____

☐ Ich möchte regelmäßig über Treffen und Termine informiert werden.

☐ Ich möchte regelmäßig kostenlos das Infoheft „Human Place“ erhalten.

☐ Ich bin Mitglied der Initiative, des Vereins

_____, die/der sich mit Flüchtlingsarbeit befasst.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für

- faire Asylverfahren
- Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge
- menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung

und ist gegen

- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art.

Der Flüchtlingsrat MV ist Mitglied bei PRO ASYL und bundesweit mit anderen Flüchtlingsinitiativen und Organisationen verbunden.

Wir beraten

- Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind.

Wir organisieren

- Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl.

Wir vermitteln

- Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw.

Wir koordinieren und fördern

- die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in MV.

Helfen kann jeder

- durch eine Spende auf folgendes Konto:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 100 205 00
KTO: 1194300
- durch eine Mitgliedschaft
- durch eine freiwillige Mitarbeit.



FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg -Vorpommern e.V.

Viele Organisationen schicken jetzt in der Weihnachtszeit Spendenaufrufe in die Haushalte. Wir bitten darum, zu überlegen, ob nicht in diesem Jahr einmal eine Spende zugunsten der Menschen geleistet werden kann, die in Mecklenburg-Vorpommern nur eine sehr kleine Lobby haben.

Flüchtlinge leben unter uns und werden von der Mehrheitsbevölkerung kaum wahrgenommen oder aber von Rechtsextremen beschimpft, bekämpft oder verletzt.



Wer weiß schon, dass Flüchtlinge keinen Anspruch auf Deutschkurse haben und zunächst nicht arbeiten dürfen?



Wer kennt schon eine Gemeinschaftsunterkunft von innen und weiß, dass hier ein Flüchtling Anspruch auf 6 qm Platz hat?



Wer kennt schon die komplizierte Rechtslage des Asylrechts, des Ausländerrechts und ihre Wechselwirkungen mit dem Sozialrecht?

Der Flüchtlingsrat berät einerseits Flüchtlinge, begleitet sie zu Behörden, zu Ärzten, organisiert Dolmetscher, leistet soziale (nicht finanzielle) Unterstützung. Er qualifiziert Beratungsstellen und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit Tätige und sensibilisiert die Öffentlichkeit für die o. g. Themen. Wir geben z. B. diese Zeitung heraus.

Durch unsere Unterstützung



wurden im vergangenen Jahr etwa 150 Teilnehmer_innen in den von uns organisierten Seminaren über die Neuerungen im Aufenthaltsgesetz informiert.



war es möglich, einen kleinen Film über die Wohnsituation von Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern zu drehen.



haben im vergangenen Jahr rund ein Dutzend jugendlicher Flüchtlinge einen Ausbildungsplatz gefunden oder - anders ausgedrückt - Unternehmen ihre freien Lehrstellen besetzen können.

Wir engagieren uns seit diesem Jahr dafür, dass Flüchtlinge in den Heimen die Möglichkeit erhalten per Internet Kontakt zu ihren Familien in Syrien, Afghanistan, dem Iran usw. aufnehmen zu können oder aber auch zu Verwandten, denen ein anderer Wohnort in Deutschland zugewiesen wurde. Wir wollen auch in weiteren Orten Alphabetisierungskurse anschieben. Denn unsere lateinische Schrift haben die Flüchtlinge (ebenso wie wir die arabischen Schriftzeichen) oft nicht gelernt.

Wir werden durch den UNHCR, Pro Asyl und über den Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert. Aber insbesondere der Beratungsbedarf ist in unserem Flächenland wesentlich größer als das, was wir durch diese Unterstützung und durch Spenden leisten können. Probleme bereitet uns vor allem die erforderliche Kofinanzierung der Fördermittel.



**Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto 1194 300**

Für

- 10 €** können wir 1 Std. Nachhilfe für ein Flüchtlingskind organisieren.
- 20 €** können wir für 1 Std. Dolmetscherleistung bezahlen.
- 30 €** kann ein Flüchtling eine Woche einen Sprachkurs besuchen.
- 50 €** kann ein Flüchtling einen Monat eine Zusatzqualifizierung erwerben.
- 100 €** können wir eine Gruppenberatung in einer Gemeinschaftsunterkunft organisieren oder einen Tag in der Erstaufnahmeeinrichtung in Horst beraten.

Unsere Arbeit ist weder umsonst noch kostenlos.

Deswegen erbitten wir Spenden.

Eine Spendenbescheinigung wird zu Beginn des nächsten Jahres automatisch versandt.